S 13 VE 2/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 VE 2/18
Datum	30.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VE 52/21
Datum	14.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 30.Â SeptemberÂ 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren BeschÃ¤digtengrundrente, eines Ehegattenzuschlags und eines Berufsschadensausgleichs (BSchA) wegen der Folgen von in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als rechtsÂstaatswidrig erklÃ¤rten

Freiheitsentziehungen sowie Observierungs- und ZersetzungsÂmaÃnahmen auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des HÃ¤ftlingshilfegesetzes (HHG) und des Verwaltungsrechtlichen RehaÂ-bilitierungsgesetzes (VwRehaG) in Verbindung mit (i.Â V.Â m.) dem BundesversorgungsÂgesetz (BVG).

Â

Von 1955 bis 1963 besuchte der 1948 geborene KlÃ¤ger die Schule. Am .Â AÂ 1965 unternahm er einen Fluchtversuch. Infolge eines Urteils des Kreisgerichts Leipzig vom .Â Â 1965, mit dem er wegen versuchten Verlassens der DDR zu neun Monaten Freiheitsentziehung verurteilt worden war, war der KlÃ¤ger danach bis .Â JÂ 1966 inhaftiert. WÃ¤hrenddessen absolvierte er vom .Â AÂ 1965 bis .Â JÂ 1966 eine Qualifikation zum Spritzlackierer. Im F 1967 bestand er die FacharbeiterÂprÃ¼fung als Maler. AnschlieÃend arbeitete er als Beifahrer in einer Molkerei.

Â

Von J 1968 bis D 1968, J 1969 bis A 1969 und A bis A 1971 war der KlÃ¤ger infolge eines Urteils des Kreisgerichts Leipzig vom .Â MÂ 1968 wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Betrugs in Tateinheit mit UrkundenfÃ¤lschung und schwerem Diebstahl in der Strafvollzugsanstalt Leipzig. Zwischenzeitlich war er in den Jahren 1969 und 1970 als SprÃ¼her bzw. Maler beschÃ¤ftigt. Nach der HaftentlasÂsung arbeitete er als Kraftfahrer und von J 1976 bis D 1977 als TaxifahÂrer. Von M 1978 bis A 1979 war er erneut Kraftfahrer. Von O 1979 bis J 1980 war er als stellvertretender Kfz-Meister beschÃ¤ftigt.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger bereits in den Jahren 1971 und 1975 einen Ausreiseantrag geÂstellt hatte, reiste er im F 1980 nach Ãsterreich aus und verzog spÃ¤ter nach West-Berlin. Am .Â SÂ 1981 wurde der KlÃ¤ger aus der StaatsbÃ¼rgerschaft der DDR entlassen. Nachdem er anlÃ¤sslich seiner EheschlieÃung im M 1975 den NaÂ-men seiner Ehefrau angenommen hatte, Ã¤nderte er seinen Familiennamen am .Â NÂ 1981 erneut.

Â

Von J 1980 bis D 1981 sowie ab O 1982 arbeitete der KlÃ¤ger erneut als Maler. AnschlieÃend war er bis A 1998 als Haushandwerker im Amtsgericht Kreuzberg beschÃ¤ftigt. Danach war er mehrere Jahre arbeitslos. Zuletzt war der KlÃ¤ger von 2005 bis 2007 als selbststÃ¤ndiger Promoter/Werbeberater tÃ¤tig.

Â

Bereits am .Â JÂ 1980 bescheinigte der Senator fÃ¼r Arbeit und Soziales des Landes Berlin dem KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§Â 10 Abs.Â 4 HHG, dass er vom .Â AÂ 1965 bis .Â JÂ 1966 und vom .Â AÂ 1971 bis .Â AÂ 1971 in politischem Gewahrsam im

GefÃ¤ngnis in Schleishausen bei Erfurt und Leipzig war und am .Â MÂ 1980 im BunÂdesgebiet bzw. im Land Berlin eintraf.

Â

Mit Beschluss vom .Â JÂ 2003 hob das Landgericht Leipzig das Urteil des KreisÂ-gerichts Leipzig vom .Â JÂ 1965 auf und stellte fest, dass das damalige Verfahren rechtsstaatswidrig gewesen und der KlÃ¤ger zu Unrecht vom .Â AÂ 1965 bis .Â JÂ 1966 in Haft gehalten worden sei. Der KlÃ¤ger wurde rehabilitiert. Mit Beschluss vom .Â JÂ 2003 wies das Landgericht Leipzig hingegen den Antrag, auch das Urteil des Kreisgerichts Leipzig vom .Â MÂ 1968 fÃ¼r rechtsstaatswidrig zu erklÃ¤ren und aufÂzuheben (Rehabilitierung), als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Bei den dem KlÃ¤ger zur Last geÂlegten Taten des schweren Diebstahls, der UrkundenfÃ¤lschung und des Betruges handele es sich um â□□normaleâ□□ KriminalitÃ¤t ohne politischen Bezug, die auch in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat unter Strafe gestellt sei. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Verurteilung aus politischen GrÃ¼nden erfolgt sein sollte, seien nicht ersichtÂlich.

Â

Mit Bescheid vom 4.Â MÃ¤rzÂ 2004 in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 10.Â SeptemberÂ 2014 bescheinigte das SÃ¤chsische Landesamt fÃ¼r Familie und SoÂziales bzw. die Landesdirektion Sachsen dem KlÃ¤ger, dass er Verfolgter im Sinne des Â§Â 1 Abs.Â 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) ist. Die ZeitrÃ¤ume vom 22.Â AprilÂ 1965 bis zum 20.Â FebruarÂ 1967, vom 12.Â AprilÂ 1971 bis zum 13.Â AuÂgustÂ 1971 und vom 1.Â JanuarÂ 1978 bis zum 16.Â AugustÂ 1979 wurden als VerfolgungsÂzeit anerkannt.

Â

In einem fÃ¼r die damalige Landesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (LVA) erstatteÂten Gutachten vom 31.Â DezemberÂ 2001 diagnostizierte der Internist Dr. D eine essentielle Hypertonie und Adipositas. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne als Hausmeister im AmtsÂgericht sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden und mehr arbeiten. In einem weiteren fÃ¼r die LVA erstatteten Gutachten vom 13.Â AugustÂ 2002 diagnostizierte der Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die M ein Cervikalsyndrom, ein LWS-Syndrom sowie Morbus Parkinson. Der Beruf als Maler und Dekorateur sowie die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Haushandwerker kÃ¶nnten nicht mehr verrichtet werden.

Â

Am 10.Â JuliÂ 2004 bescheinigte der den KlÃ¤ger behandelnde Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie R ihm eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung (PTBS) und in einem weiteren Bericht vom 30.Â AugustÂ 2004 zudem eine chronische reaktive Depression nach politischer Verfolgung.

Â

Am 22.Â OktoberÂ 2004 stellte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten einen Antrag auf BeÂschÃ¤digtenversorgung unter Anerkennung von GesundheitsstÃ¶rungen nach dem StrRehaG. Am 15.Â JanuarÂ 2005 stellte er erneut einen Antrag auf BeschÃ¤digtenverÂsorgung nach dem StrRehaG.

Â

In einem weiteren fÃ¼r die LVA erstatteten Gutachten vom 10.Â AprilÂ 2005 diagnostizierte die Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. C eine chronifizierte reaktive Depression und PTBS, ein chronisches vertebragenes Schmerzsyndrom bei degeneÂrativen HWS- und LWS-VerÃ¤nderungen sowie den Verdacht auf essenziellen Tremor. FÃ¼r ein Parkinsonsyndrom finde sich kein ausreichender Anhalt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne als Werbeberater noch drei bis unter sechs Stunden tÃ¤glich tÃ¤tig sein und im Ãbrigen leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vorwiegend sitzend vollschichtig unter Vermeidung von Heben und Tragen schwerer Lasten sowie TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltungen ausÃ¼ben. RÃ¼ckwirkend ab dem 1.Â SeptemberÂ 2004 bezog der KlÃ¤ger eine Rente wegen teilÂweiser Erwerbsminderung, ab dem 1.Â MÃ¤rzÂ 2005 wegen voller Erwerbsminderung.

Â

Der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. T benannte in seinem fÃ¼r den Beklagten erstatteten Gutachten vom 22.Â AprilÂ 2007 nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 23.Â MÃ¤rzÂ 2007 partielle Restsymptome einer PTBS als Haftfolgen. Psychiatrisch lasse sich eine hÃ¶here Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) als 10 nicht rechtfertigen. Ein besonderes berufliches Betroffensein sei zu verneinen. Danach erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 29.Â JuniÂ 2007 eine partielle Restsymptomatik einer PTBS als SchÃ¤Âdigungsfolge an. Dies bedinge keine MdE um wenigstens 25 vom Hundert (v.Â H.). RenÂte kÃ¶nne daher nicht gewÃ¤hrt werden. Er habe ab 1.Â OktoberÂ 2004 Anspruch auf HeilÂbehandlung. Den hiergegen am 25.Â JuliÂ 2007 eingelegten Widerspruch wies der BeÂklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4.Â AprilÂ 2008 zurÃ¼ck. Bei der Begutachtung hÃ¤tÂten noch Anteile einer PTBS festgestellt werden kÃ¶nnen. Bei dem Parkinson-Syndrom sei die Ursache in der Medizin noch unbekannt. Es handele sich um eine Erkrankung mit organischen Ursachen, die schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig entstanden sei.

Â

Im Rahmen eines Rentenverfahrens (S 10 R 656/05) holte das Sozialgericht (SG) Potsdam am 9.Â MaiÂ 2008 ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r Neurologie Prof. Dr. N ein. Dieser stellte nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 8.Â AprilÂ 2008 folgende Diagnosen: somatoforme SchmerzstÃ¶rung, AnpassungsstÃ¶rung mit anhaltender deÂpressiver Reaktion sowie Verdacht auf essentiellen Tremor des Kopfes (dd. somatoÂforme BewegungsstÃ¶rung). Aktuell gÃ¤be es keinen Hinweis auf ein Parkinson-SynÂdrom. Die Kriterien einer PTBS seien nicht erfÃ¼llt. Leichtere kÃ¶rperliche und geistige TÃ¤tigkeiten seien drei bis sechs Stunden durchfÃ¼hrbar.

Â

Im Rahmen eines Verfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht (S 9 SB 110/06) holÂte das SG am 19.Â FebruarÂ 2009 ein Gutachten des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie, PsychoÂtherapie und Neurologie Dr. L ein. Dieser diagnostizierte nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 28.Â JanuarÂ 2009 degenerative VerÃ¤nderungen des Bewegungsapparates, vorrangig im WirbelsÃ¤ulenbereich, eine arterielle Bluthochdruckerkrankung, einen DiaÂbetes mellitus, medikamentÃ¶s eingestellt, den Verdacht auf Morbus Parkinson (hyperÂton, hypokinetisches Syndrom), eine Dysthymie/neurotische Depression sowie eine undifferenzierte SomatisierungsstÃ¶rung. Die psychische StÃ¶rung fÃ¼hre zu leichten soÂzialen Anpassungsschwierigkeiten mit zeitweiliger VitalitÃ¤tseinbuÃe und KontaktminÂderung bei weitgehend erhaltener familiÃ¤rer Harmonie und Intaktheit freundschaftÂlicher Beziehungen. Den Gesamtgrad der Behinderung (Gesamt-GdB) schÃ¤tzte er mit 30 v.Â H.Â ein. Im Folgenden wurde dem KlÃ¤ger ab 1.Â SeptemberÂ 2010 eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen gewÃ¤hrt.

Â

Am 19.Â MaiÂ 2010 stellte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten telefonisch einen ÃberprÃ¼fungsÂantrag, weil die Parkinson-Erkrankung nicht in die ablehnende Entscheidung miteinÂbezogen worden sei. Sein Gesundheitszustand habe sich auÃerdem weiter verÂschlechtert. Zudem erhob er am 18.Â JuniÂ 2010 Klage gegen den WiderspruchsbeÂscheid vom 4.Â AprilÂ 2008 bei dem SG Potsdam (S 13 VE 16/10) und begehrte die FestÂstellung weiterer GesundheitsstÃ¶rungen als SchÃ¤digungsfolge sowie einer MdE von 25. Am 6.Â SeptemberÂ 2010 stellte der KlÃ¤ger auÃerdem einen VerschlimmerungsÂantrag bei dem Beklagten.

Â

Die Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K untersuchte den KlÃ¤ger am 26.Â AprilÂ 2013 und 17.Â MaiÂ 2013. In ihrem zum Aktenzeichen S 13 VE 16/10 erstellten Gutachten vom 18.Â MaiÂ 2013 diagnostizierte sie eine nicht auf die angeschuldigten Freiheitsentziehungen zurÃ¼ckzufÃ¼hrende paranoide PersÃ¶nlichkeitsakzentuierung, nicht mit Wahrscheinlichkeit ursÃ¤chlich wesentlich auf diese Freiheitsentziehungen zuÂrÃ¼ckzufÃ¼hrende SchlafstÃ¶rungen, organische, schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige degenerative VerÃ¤nderungen der Dopamin produzierender Zellen im Mittelhirn ohne Symptome eines Morbus Parkinson sowie nicht auf das schÃ¤digende Ereignis zurÃ¼ckzufÃ¼hrende degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule. Der schÃ¤digungsbedingte Grad der SchÃ¤digungsfolgen (GdS) sei mit